



SchiedsamsZeitung

Organ des BDS-Online-Archiv

90. Jahrgang 2019, Heft 4

Seite 87-90

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de

Anfragen an die Redaktion

Schiedsman H. aus NRW hat Fragen zur Zurechnungsfähigkeit einer Partei.

Er mailt: An: b.treeese@gswcom.biz

**Betreff: Zurechnungsfähigkeit?
Was tun?**

Sehr geehrter Herr Treeese,

zunächst einen schönen Gruß aus dem Ruhrpott und dem idyllischen Rodgau. Einen Kollegen aus Rodgau und mich beschäftigt ein ganz besonderer Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens wegen Körperverletzung und Anspruch auf Schadensersatz. In Rodgau wurde der Antrag durch den Kollegen aufgenommen und aufgrund der (vermeintlich) örtlichen Zuständigkeit an mich weitergeleitet.

In dem Antragsbegehren wurden gleich vier Postadressen (und drei Postfachadressen ohne Nummernangabe) des Antragsgegners benannt. Eine Anfrage bei der hiesigen Polizei im Rahmen der Amtshilfe ergab, dass der genannte Antragsgegner unter keiner der Adressen, bzw. überhaupt in E., wohnhaft gemeldet ist. Da mir somit keine ladungsfähige Adresse vorliegt, kann ich den Antrag nicht weiter bearbeiten. Der Antragsteller wurde darüber schriftlich informiert.

Was mich vielmehr beschäftigt ist die Frage der Zurechnungsfähigkeit des Antragstellers. Sowohl die Form als auch der Inhalt und die Begründung seines schriftlichen Antrages bieten Grund zur Frage, ob dieser überhaupt zurechnungsfähig ist.

Hier nun also die Frage: Wenn wir als Schiedspersonen das »Gefühl« oder begründete Zweifel haben, dass ein Antragsteller eventuell nicht zurechnungsfähig ist, haben wir dann das Recht oder gar die Pflicht entsprechende Behörden, wie z.B. das örtlich zuständige Gesundheitsamt, zu informieren? Wann verstoßen wir in dieser Angelegenheit gegen die Schweigepflicht?

Da ich mir wiederholt die Frage stellen musste, was zu tun ist, wenn ich das Gefühl habe, dass eine Person im Rahmen eines Verfahrens nicht zurechnungsfähig ist, wäre ich an Ihrer Meinung sehr interessiert.

Es grüßt Sie aus E.

St. H.

Schiedsman

Aus der Antwort:

Sehr geehrter Herr H.,



SchiedsamtZeitung

Organ des BDS-Online-Archiv

90. Jahrgang 2019, Heft 4

Seite 87-90

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de

auf »meiner Insel Langeland« wird es so langsam dunkel. Verstärkt durch Nebel, nach zwei wunderschönen Sonnentagen mit geschlossener Schneedecke, brennendem Kaminofen ist Zeit, Ihre Anfrage zu beantworten.

Die Antwort will ich aufspalten: Zuständigkeit/Amtshilfe und Bedenken gegen die Zurechnungsfähigkeit. Dann muss man noch zusätzlich unterscheiden in welcher Verfahrensart wir uns bewegen: bürgerlichrechtliches, strafrechtliches Verfahren oder eine gemischte Angelegenheit.

Nun der Reihe nach.

1. Grundsätzlich ist es Aufgabe eines Antragstellers, der Schiedsperson den Namen und die Anschrift seines Kontrahenten, des Antragsgegners, zu besorgen, zu benennen. Da kann er es natürlich manchmal schwer haben. Das zeigt ja Ihr Beispiel.

Um Ihnen zu zeigen, dass Ihre Nachfrage bei der Polizei im Rahmen der »Amtshilfe« Bedenken aufwirft, will ich Ihnen ein kleines Beispiel aus einer Schulung erzählen.

Gleiche Thematik, Adresse des Antragsgegners stimmt nicht/ist unbekannt. Da meldet sich ein lebensälterer Kollege zu Wort: »Kein Problem für mich, rufe einfach meine früheren Kollegen an, die können sich in das Einwohnermeldeamt einwählen und schon habe ich die Antwort.« Darauf antwortete ich mit dem geistigen Bild: Haben Sie bemerkt, dass Sie gerade das Boot für den Antragsteller gerudert haben? Was soll der Antragsgegner von

Ihnen halten, wenn er erfährt, dass Sie dem Antragsteller die Anschrift des Antragsgegners besorgt haben.

Ich weiß, dass gerade aus dem Gefühl heraus, dem hilflosen Antragsteller zu helfen, man zu solchen »Amtshilfeersuchen« greift.

Lassen Sie es bitte in der Zukunft bleiben.

2. Zur Frage der Zurechnungsfähigkeit. Da hilft der berühmte »Blick in das Gesetz« weiter. § 17 Abs. 1 Ziff. 3 SchAG NRW sagt: »Die Schiedsperson hat die Ausübung ihres Amtes abzulehnen, wenn Bedenken gegen die Geschäfts- oder Verfügungsfähigkeit der Parteien oder ihrer Vertretung ... bestehen«. Also eine klare Aussage für ein bürgerlichrechtliches Verfahren. »Hat abzulehnen«, also kein Ermessen, sondern: Nein, kein Verfahren.

3. Aber wie sieht es in einem Schlichtungsverfahren in Strafsachen aus. Hier sagt § 37 Abs. 1 SchAG-NRW: »Der Sühneversuch darf nicht aus den in den § 17 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Gründen abgelehnt werden.« Abs. 2 dieser Vorschrift regelt dann, dass in einem solchen Fall von z.B. Ziffer 3 diese Tatsache im Protokoll zu vermerken ist und gegen eine solche Partei die Zwangsvollstreckung aus einem aufgenommenen Vergleich nicht stattfindet. Somit: Verhandlung ja, ins Protokoll und freiwillig kann die Partei den Vergleich erfüllen, aber keine Zwangsvollstreckung.

4. Wir/Sie haben es mit einer gemischten Angelegenheit zu tun. Als »alter, erfahrener« Schiedsmann kennen Sie die VV 2



SchiedsamtsZeitung

Organ des BDS-Online-Archiv

90. Jahrgang 2019, Heft 4
Seite 87-90

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de

zu § 34: »Das gemischte Spiel wird nach den Regeln des Strafrechts gepfiffen«. Es bleibt somit bei dem Ergebnis zu Ziffer 3. **Burkhard Treese**

So, nun wissen Sie, wie es verfahrenstechnisch gehen muss. Aber immer noch nicht, was Sie machen sollen, wenn Sie Bedenken haben.

In Fällen, in denen Sie direkten Kontakt zu der Partei haben und sich einen persönlichen Eindruck verschaffen können, rate ich zu folgenden Fragen: hat Ihnen jemand bei dem Aufsetzen des Briefes/des Antrags geholfen, unterstützt Sie jemand im Alltag, wenn Sie mit Ämtern und Behörden zu tun haben, wer kümmert sich um Arzttermine, regelt die Kassen-/Beihilfeangelegenheiten für Sie? Eventuell erfahren Sie somit, dass es eine helfende Person gibt, manchmal erfahren Sie sogar, dass es einen Betreuer gibt, den Sie dann in das weitere Verfahren einbinden. Wenn Sie damit immer noch nicht weiter gekommen sind und Ihre Zweifel bleiben, dann greifen Sie zur Amtshilfe. Bitten Sie Ihren Ansprechpartner Richter/Rechtspfleger im Amtsgericht, ob er bei den geschilderten Bedenken einmal in der Betreuungsabteilung nachfragt, ob eine Betreuung eingerichtet ist.

Mehr können und brauchen Sie nicht zu tun. Und dann entscheiden Sie sich nach einer der oben angegebenen Verfahrensarten. Ämter wie Gesundheitsamt oder die Betreuungsstelle der Stadt/Gemeinde oder des Kreises zu informieren, das geht mir zu weit.

Herzliche Grüße in den Kohlenpott